НЕМЕЦКИЙ ДЛЯ ЮРИСТОВ II

Lektion 16

Wesen und Bedeutung des Rechts

Regelmäßig gehört jeder Mensch einer Reihe von Gemeinschaften[1] an (z.B. Familie, Gemeinde, Staat), deren Mitglieder mehr oder weniger aufeinander angewiesen sind. Die vielfältigen zwischenmenschlichen Beziehungen machen „soziale Spielregeln" erforderlich, nach denen der einzelne sein Verhalten einrichten soll und deren Einhaltung er auch von anderen erwarten kann. Diese Ordnungsfunktion des menschlichen Zusammenlebens in allen seinen Bereichen übernimmt das Recht (neben den üblichen sozialen Normen wie Brauch, Sitte und Moral).

Schon die Umgangssprache versteht unter dem Recht solche Regeln, die für das menschliche Verhalten in der Gesellschaft verbindlich sind. Dabei wird der Begriff „Recht" in zweifacher Hinsicht angewandt. Als Recht im objektiven Sinn (objektives Recht) bezeichnet man die Rechtsordnung, d.h. die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, als Recht im subjektiven Sinn (subjektives Recht) dagegen die Rechtsbefugnis, d.h. die Ansprüche, die sich für den einzelnen aus dem objektiven Recht ergeben (zu den letzteren gehören z.B. die bürgerlichen Grundrechte).

Die rechtlichen Regeln zielen also darauf, ein bestimmtes Verhalten anzuordnen oder zu verbieten: Man soll nicht stehlen, die Vorschriften für den Straßenverkehr beachten oder den vereinbarten Preis für eine gekaufte Ware entrichten. Damit bringen

[1] die Gemeinschaft — сообщество

rechtliche Regeln einerseits zum Ausdruck, daß menschliches Verhalten einer bestimmten Regelmäßigkeit folgt: Normalerweise wird fremdes Eigentum geachtet, werden die Regeln des Straßenverkehrs eingehalten, wird der Kaufpreis für eine Ware gezahlt. Andererseits sehen sie nachteilige Folgen für denjenigen vor, der sie verletzt oder übertritt: eine Strafe bei Diebstahl oder eine Geldbuße bei der Mißachtung der Straßenverkehrsordnung.

Verhaltensregeln sind auch in den Vorschriften der Sitte und der Moral enthalten. Die Eigenart rechtlicher Normen im Unterschied zu anderen Regeln des sozialen Verhaltens besteht jedoch vor allem darin, daß die Einhaltung rechtlich gebotener Regeln erzwungen werden kann. Niemand, der ihnen unterliegt, kann sich ihrer Geltung, das heißt der Anordnung nachteiliger Folgen im Falle ihrer Verletzung, entziehen.

Diese Erzwingbarkeit des Rechts obliegt besonderen Instanzen, die eigens[1] dafür eingerichtet sind. Während die Befolgung anderer sozialer Normen durch sozialen Druck oder soziale Ächtung bewirkt wird, erfogt die Durchsetzung des Rechts in einem besonderen, geordneten Verfahren. Zuständig für die Erzwingbarkeit des Rechts in modernen Gesellschaften ist der Staat. Er hat dafür besondere Einrichtungen: Verwaltungen, Polizei, Gerichte.

Recht in einer Demokratie ist aber nicht nur erzwingbar, sondern auch einklagbar. Jeder, der sich zum Beispiel durch die öffentliche Gewalt, den Geschäftspartner oder durch einen Nachbar in seinen subjektiven Rechten verletzt glaubt, hat die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen. Diese Rechtsschutzgarantie erstreckt sich insbesondere auf den Schutz vor der Willkür der Verwaltungsbehörden, die immer damit rechnen müssen, daß ihre Maßnahmen gerichtlich überprüft werden könnten.

Die vom Staat garantierten sozialen Normen sind also Rechtsnormen, das heißt solche Verhaltensvorschriften, die allgemeinverbindlich sind und von jedem anerkannt oder zumindest be-

[1] eigens — только, исключительно

folgt werden sollen. Sie legen nicht nur fest, wie man handeln oder nicht handeln soll (dies tun auch die sozialen Normen der Sitte und der Moral), sondern sie bestimmen auch, welche Folgen eintreten sollen, wenn jemand etwas getan oder nicht getan hat. Durch seine Gebote und Verbote schränkt das Recht die Freiheit des einzelnen ein um der Freiheit der anderen willen und erfüllt damit seine Hauptfunktion — die Regelung des sozialen Zusammenlebens.

1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

— ориентироваться на общепринятые нормы поведения;
— соблюдение общепринятых норм поведения;
— предписывать или запрещать определенные нормы поведения;
— притязания (полномочия), основанные на объективном праве;
— соблюдать правила дорожного движения;
— оплачивать стоимость купленного товара;
— уважать чужую собственность;
— нарушать предписания права;
— нарушение правил дорожного движения;
— принуждать к соблюдению правовых предписаний;
— уклоняться от соблюдения правовых норм;
— обращаться в суд;
— защита от произвола административных органов;
— ограничивать свободу одного во имя обеспечения свободы других.

2. Beanworten Sie folgende Fragen zum Text.

1. Wodurch werden die zwischenmenschlichen Beziehungen in einer Gemeinschaft geregelt?

Lektion 17

Rechtsgebiete

Der Bereich des Rechts ist das soziale Zusammenleben der Menschen, Aufgabe des Rechts ist dessen Ordnung. Die Ordnungsfunktion des Rechts betrifft deshalb alle sozialen Bereiche, jede Tätigkeit des Menschen, die für seine soziale Umwelt[1] von Bedeutung ist oder sein könnte.

So verzweigt wie das soziale Zusammenleben ist das dieses Zusammenleben ordnende Recht. Es gibt zehntausende von Gesetzen und hunderttausende von Rechtsvorschriften, aber auch sie regeln nicht alle Probleme des menschlichen Zusammenlebens. Immer wieder gibt es Rechtsfragen, die keine gesetzliche Regelung erfahren haben und bei denen der Jurist selbst rechtsschöpferisch tätig werden muß[2], neue Normen finden muß, nach dem Muster und nach dem System der vorhandenen Rechtsnormen.

Die beiden Hauptzweige des Rechts sind die des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Dieser Einteilung des Gesamtrechts, die bereits im Römischen Recht entwickelt worden ist, liegt heute die Differenzierung nach den sich gegenüberstehenden Rechtssubjekten zugrunde. Um öffentliches Recht handelt es sich dort, wo Rechtsbeziehungen zwischen übergeordneten Rechtssubjekten zu untergeordneten Rechtssubjekten bestehen; um Privatrecht, wo Beziehungen zwischen gleichrangigen Rechtssubjekten bestehen.

Ob der Käufer vom Verkäufer die Übergabe der gekauften Ware verlangen kann, ergibt sich aus dem Privatrecht. Dagegen ist die

[1] die Umwelt — зд.: окружение
[2] rechtsschöpferisch tätig werden — осуществлять правотворческую деятельность

Frage, wer dem Staat zur Zahlung von Umsatzsteuer[1] verpflichtet ist, aus dem Steuerrecht zu beantworten, das zum öffentlichen Recht gehört. Diese Abgrenzung trifft freilich nicht immer zu. So gibt es z.B. im Eltern-Kind-Verhältnis eine gewisse Über- und Unterordnung; dennoch gehört das Familienrecht zum Privatrecht.

Das öffentliche Recht umfaßt die Rechtsnormen, welche sich auf das Verhältnis des einzelnen zum Staat und zu den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt oder auf das Verhältnis der Verwaltungsträger untereinander beziehen. Dazu gehört in erster Linie das Staatsrecht, das sich mit den Erscheinungsformen und Einrichtungen des Staates befaßt. Das Verfassungsrecht als ein Sondergebiet des allgemeinen Staatsrechts enthält die grundsätzlichen Regelungen für die rechtliche Organisation des Staates.

Zum öffentlichen Recht zählen ferner das Verwaltungsrecht (insbesondere das Polizei-, Steuer-, Beamten- und Sozialrecht), das Strafrecht, das Völkerrecht und das Kirchenrecht. Beim letzteren unterscheidet man das innere Kirchenrecht, also das Recht der Kirche im Verhältnis zu ihren Mitgliedern sowie zu anderen Kirchen, und das äußere Kirchenrecht, d.h. die Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regeln (Staatskirchenrecht). Schließlich gehört zum öffentlichen Recht das gesamte Prozeßrecht, also auch das Zivilprozeßrecht.

Im Gegensatz zum öffentlichen Recht regelt das Privatrecht allein[2] die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander. Den Kern des Privatrechts bildet das bürgerliche Recht. Es gilt für jedermann, gleich, welche Berufstätigkeit er ausübt, oder wie sonst seine Rechtsstellung ist. Weil es für jeden *civis* gilt, nennt man es auch Zivilrecht. Bürgerliches Recht umfaßt das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht.

Zum Bereich des Privatrechts gehört auch das Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute mit seinen Sondergebieten Wechsel- und Scheckrecht, Aktienrecht und Gesellschaftsrecht. Dane-

[1] die Umsatzsteuer — налог с оборота
[2] allein — зд.: только, исключительно

ben finden sich privatrechtliche Bestimmungen im Urheber- und Erfinderrecht und zum Teil in der Gewerbeordnung.

Einzelne Rechtsgebiete lassen eine strenge Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht nicht zu. So sind z.B. im Arbeitsrecht und auch im Wettbewerbsrecht sowohl öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Vorschriften enthalten.

1. Machen Sie sich mit dem Schaubild „Öffentliches Recht und Privatrecht" vertraut und schlagen Sie die unbekannten Wörter im Wörterbuch nach.

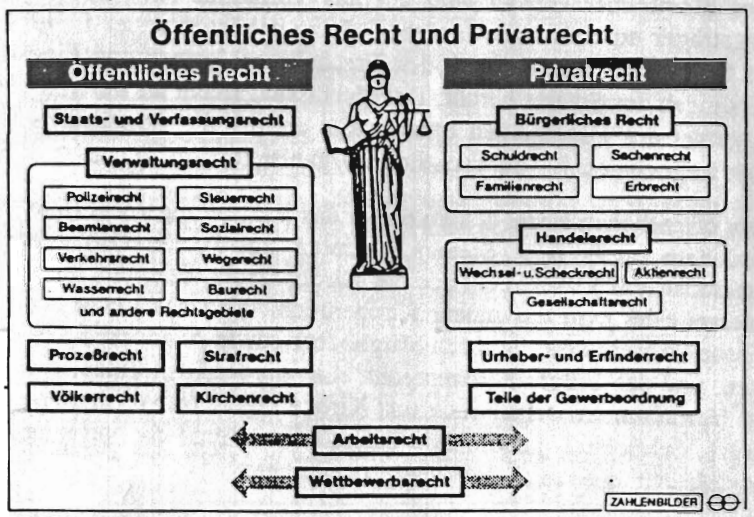

Bild 32

2. Finden Sie im Text „Rechtsgebiete" Aquivalente folgender Wörter und Wendungen.

— правовые вопросы, не получившие законодательного урегулирования;
— заниматься правотворческой деятельностью;
— правоотношения между вышестоящими и нижестоящими субъектами права;
— отношения власти и подчинения (субординация);
— отношения равноправных субъектов (координация).

Lektion 18

Rechtsquellen

Rechtsnormen entstehen dadurch, daß sie entweder von den Organen einer Gemeinschaft ausdrücklich gesetzt (gesetztes Recht) oder dauernd stillschweigend, also ohne förmliche Abmachung, geübt werden (Gewohnheitsrecht).

Das gesetzte Recht kann in der Form von Gesetzen, Rechtsverordnungen und autonomen Satzungen aufgestellt werden.

1) Ein Gesetz wird durch den Gesetzgeber geschaffen. Das ist in der Demokratie regelmäßig die Volksvertretung. Die von einer Volksvertretung erlassenen Gesetze sind Gesetze im formellen Sinn (formelle Gesetze).

Die Gesetze enthalten in der Regel Rechtsnormen. Diese liegen immer dann vor, wenn das Gesetz einen bestimmten Lebensbereich für unbestimmt viele Personen und Fälle regelt. Solche Gesetze, die Rechtsnormen begründen, nennt man Gesetze im materiellen Sinne (materielle Gesetze).

Es gibt auch Gesetze, die keine Rechtsnormen begründen; sie sind Gesetze im nur formellen Sinn. So wird z.B. der Staatshaushalt[1] gewöhnlich nicht allein durch die Regierung aufgestellt, sondern von der Volksvertretung durch Gesetz beschlossen. Dadurch soll die Volksvertretung an der wichtigen Entscheidung über die Haushaltsaufstellung beteiligt werden. Rechte und Pflichten der Bürger entstehen jedoch nicht. Der Haushaltsplan bedarf also der Form des Gesetzes, schafft aber keine Rechtsnormen.

2) Rechtsnormen sind nicht nur in Gesetzen enthalten. Die Ver-

[1] der Staatshaushalt — государственный бюджет

fassung sieht gewöhnlich vor, daß Rechtsnormen (= Gesetze im materiellen Sinne) auch durch die Regierung oder einen Minister geschaffen werden können, ohne daß das Parlament daran unmittelbar beteiligt ist. Voraussetzung für den Erlaß einer solchen Rechtsverordnung ist jedoch, daß dazu eine Ermächtigung in einem formellen Gesetz enthalten ist und daß das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt. Da das ermächtigende Gesetz von der Volksvertretung beschlossen sein muß, ist diese an dem Erlaß von solchen Rechtsverordnungen wenigstens mittelbar beteiligt.

Eine Rechtsverordnung unterscheidet sich in ihrer Wirkung nicht von einem durch das Parlament geschaffenen Gesetz. Deshalb ist eine Rechtsverordnung, die Rechtsnormen enthält, ein Gesetz im materiellen, nicht aber im formellen Sinn.

3) Schließlich sind auch nichtstaatliche Verbände in der Lage, Rechtsnormen zu setzen. Die Befugnis zur Rechtsetzung (sog. Autonomie, Satzungsgewalt) muß dem Verband durch staatliches Gesetz zugestanden worden sein. Macht ein Verband von der ihm verliehenen Autonomie Gebrauch und setzt er Recht, liegt eine autonome Satzung vor. Darunter versteht man also die von einem Verband aufgrund der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnis erlassene Rechtsnorm.

Eine autonome Satzung unterscheidet sich in ihrer Wirkung nicht von einem Gesetz, wenngleich[1] sie regelmäßig einen engeren Geltungsbereich (z.B. für die betreffende Gemeinde) hat. Sie ist Gesetz im materiellen, nicht jedoch im formellen Sinn.

Im Gegensatz zum gesetzten Recht in allen seinen Erscheinungsformen entsteht das Gewohnheitsrecht nicht durch einen Gesetzgebungsakt, sondern beruht auf einem allgemeinen Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft, der sich in einer dauernden Übung, vor allem in einem ständigen Gerichtsgebrauch, zeigt. Das Gewohnheitsrecht hat sich aus Sitten und Bräuchen allmählich herausgebildet und war vor allem in Zeiten, in denen Gesetzesrecht weitgehend fehlte, besonders bedeutsam.

[1] wenngleich — хотя и ...

Die praktische Bedeutung des Gewohnheitsrechts ist heute gering. Es besteht als Rechtsquelle vielfach im Nachbarrecht, aber auch im Handelsrecht und Börsenrecht usw. Genauso wie Rechtsverordnungen und autonome Satzungen steht das Gewohnheitsrecht in seiner Wirkung dem Gesetzesrecht gleich.

Die Rechtsquellen im modernen Staat unterscheiden sich nach ihrem Rang und stehen in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung zueinander. Die Verfassung geht den Gesetzen vor, diese wiederum den Rechtsverordnungen und Satzungen. Die Regelungen der jeweils unteren Stufe müssen mit den höherrangigen Normen im Einklang stehen und dürfen ihnen nicht widersprechen.

1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

— облекать в форму закона;
— закреплять правовые нормы (в законе);
— составлять государственный бюджет;
— нуждаться в законодательном оформлении;
— создавать правовые нормы;
— издание правительственных постановлений (распоряжений);
— наделять правом издания нормативных актов;
— возникать в результате принятия законодательного акта;
— основываться на законодательных предпочтениях общества;
— обладать более высокой юридической силой.

2. Beantworten Sie folgende Fragen zum Text.

1. Wodurch entstehen die Rechtsnormen?
2. Was sind die Erscheinungsformen des gesetzten Rechts?
3. Welche Erscheinungsformen des gesetzten Rechts sind
   a) Gesetze im formellen und materiellen Sinn
   b) Gesetze im nur formellen Sinn
   c) Gesetze im nur materiellen Sinn?
4. Was ist Voraussetzung für den Erlaß einer Rechtsverordnung?

Lektion 19

Die Quellen des deutschen Rechts

Das deutsche Recht gehört zum kontinental-europäischen Rechtskreis[1] und hat seinen Ursprung sowohl im römischen Recht als auch in verschiedenen germanischen Stammesrechten. Das römische Recht fand im 15. und 16. Jahrhundert Eingang[2] in Deutschland und führte zu einer Verwissenschaftlichung des Rechts sowie einer streng logischen und begrifflichen Rechtsfindung, verdrängte das deutsche Recht jedoch keineswegs völlig. Das deutsche Recht, das als Recht der einzelnen Volksstämme gewohnheitsrechtlich entstanden war und im Mittelalter in die Stadt- und Landrechte aufgenommen wurde, blieb weiter bestehen. Bis heute gelten noch manche Gesetze und Verordnungen, die vor einigen Jahrhunderten erlassen wurden. Es gibt aber auch Gebiete, auf denen gemeines römisches Recht anzuwenden ist.

Seit dem 18. Jahrhundert begann das deutsche Recht wieder zu erstarken. Es war die Zeit der großen Kodifikationen europäischen Rechts, die das Recht eines Volkes, Landes oder auch eines engeren Rechtsgebietes in einem einheitlichen Gesetzbuch und in vaterländischer Sprache erschöpfend darstellen sollten. Im deutschsprachigen Raum erschienen die preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781/1793 (AGO), das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (ALR) und das

[1] der Rechtskreis — правовое пространство

[2] Eingang finden — проникать; подвергаться рецепции

österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 (ABGB). Besonders die beiden letzten Gesetzbücher setzten in gesetzestechnischer und — sprachlicher Hinsicht ein Vorbild für die Entwicklung des deutschen Rechts in den nächsten Jahrzehnten.

Zur ersten Kodifikationswelle gehörten auch das Wechselgesetz (WG) von 1848, das Handelsgesetzbuch (HGB) von 1861 und die Gewerbeordnung (GewO) von 1869. Die letztere berücksichtigte die rasche Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat und regelte das Leben der Handwerker, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Im Jahre 1843 kam es noch zum ersten preußischen Aktiengesetz (AktG), das die weitere Entwicklung des deutschen Akrienrechts maßgebend beeinflußte.

Die Bildung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 und die Gründung des zweiten deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 hatten die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des deutschen Rechts verstärkt und die zweite Kodifikationswelle, nämlich des Strafrechts, des Prozeßrechts und der Justizorganisation, eingeleitet. Am 1. 1. 1871 trat das Strafgesetzbuch (StGB) im Gebiete des Norddeutschen Bundes in Kraft. Durch Gesetz vom 16.4.1871 betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches wurde das StGB Reichsgesetz und setzte damit das Landesstrafrecht weitgehend außer Kraft. Die Neufassung des Strafgesetzbuches vom 15. 5. 1871 gilt als Recht der Bundesrepublik Deutschland (Bundesrecht) ab 1. 1. 1975.

Bald nach der Reichsgründung erfolgte die Vereinheitlichung der Gerichtsorganisation und des Prozeßrechts. Die vier sogenannten Reichsjustizgesetze von 1877 betrafen den Aufbau der Gerichtsorganisation (Gerichtsverfassungsgesetz = GVG), den Strafprozeß (Strafprozeßordnung = StPO), den Zivilprozeß (Zivilprozeßordnung = ZPO) und die Zwangsvollstreckung (Konkursordnung = KO). Alle diese Gesetze traten am 1. 10. 1879 in Kraft. In der Zwischenzeit wurden die Reichsjustizgesetze mehrmals geändert oder zum Teil neugefaßt und gelten als Bun-

desrecht fort[1], z.B. die StPO vom 1. 2. 1877 in der Fassung vom 7. 4. 1987 mit späteren Änderungen.

Am Ende des 19. Jahrhunderts kam es zu neuen Gesetzbüchern des deutschsprachigen Rechts: dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (kurz: das Bürgerliche Gesetzbuch = BGB) vom 18. 8. 1896 und dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907. Das BGB, das im Rahmen der dritten Kodifikationswelle entstanden war, besiegelte den vorläufigen Abschluß und zugleich die Krönung der reichsrechtlichen Kodifikationen. Es wurde 1896 vom Reichstag angenommen, vom Bundesrat sanktioniert, vom Kaiser ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt (RGBl) verkündet. Das BGB trat am 1. 1. 1900 in Kraft und gilt mit seinen vielen im Laufe der Zeit erfolgten Änderungen, die dem Bundesgesetzblatt (BGBl) zu entnehmen sind, heute als Bundesrecht fort.

Vergleichen Sie:
der Konkurs = банкротство
конкурс, соревнование = der Wettbewerb

1. Entziffern Sie folgende Abkürzungen.

AGO; ALR; ABGB; WG; HGB; GewO; AktG; StGB; StPO; GVG; ZPO; KO; ZGB; BGB; BGBl; RGBl; i. d. F.

2. Finden Sie im Text „Die Quellen des deutschen Rechts" Aquivale e folgender Wörter und Wendungen.

— переход права на научную основу;

— возникать в виде обычного права;

— представлять в исчерпывающем виде;

— оказывать решающее влияние;

— стремление к унификации германского права;

— знаменовать собой вершину имперско-правовых кодиф каций.

[1] fortgelten — продолжать действовать

Lektion 20

Aufbau und Normen eines Gesetzes

Die Gesetze weisen gewöhnlich einen mehr oder weniger komplizierten Aufbau auf und sind in der Regel gegliedert in: Gesetzesbücher/Gesetzesteile; Gesetzesabschnitte/Gesetzesunterabschnitte; Gesetzestitel; Gesetzesartikel/ Gesetzesparagraphen; Absatz; Nummer/Ziffer/Buchstabe; Satz/Halbsatz.

Die Einzelvorschriften eines Gesetzes sind in den Gesetzesartikeln oder Gesetzesparagraphen enthalten. Diese haben normalerweise eine durchlaufende Numerierung, unabhängig davon, zu welchem Gesetzesbuch, Gesetzesteil oder Gesetzesabschnitt sie gehören. Ein Gesetzesartikel (Gesetzesparagraph) umfaßt einen oder mehrere Absätze, ein Absatz einen oder mehrere Sätze. Halbsätze ergänzen einander im Rahmen eines Satzes und werden gewöhnlich durch ein Semikolon (;) oder beiordnende Konjunktionen (aber, und, oder, denn usw.) voneinander getrennt. Nummern (Ziffern) und Buchstaben dienen der weiteren Gliederung des Inhalts einer Rechtsnorm nach Sachpunkten. Vor diesen Gesetzesteilen finden sich häufig Präpositionen „nach", „gemäß", „laut", „entsprechend" usw. (z. B. „nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b").

Besonders kompliziert sind Gesetzbücher aufgebaut, denn sie beanspruchen gewöhnlich die erschöpfende Darstellung eines Teils des Rechts. So ist z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in 5 Bücher eingeteilt. Die Unterteilung jedes Buches erfolgt nach Abschnitten, innerhalb der Abschnitte nach Titeln. Unterhalb der Titeleinteilung finden sich Untertitel mit römischen Ziffern (Un-

tertitel ersten Grades), dann mit arabischen Ziffern (Untertitel zweiten Grades). Dann erst folgen die Paragraphen, jeweils in Absätze (Bezeichnung mit arabischen Ziffern in Klammern), diese wieder in Sätze untergliedert. Beispiel:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
vom 18. August 1896
(RGBl. S. 195 ff)
Erstes Buch
Allgemeiner Teil
Erster Abschnitt
Personen
Zweiter Titel
Juristische Personen
I. Vereine[1]
2. Eingetragene Vereine

§ 57

(1) Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

Die Gesetzesbestimmungen enthalten zwingendes Recht (*jus cogens*) und nachgiebiges Recht (*jus dispositivum*). Zwingende Normen lassen eine abweichende Vereinbarung der beteiligten Rechtssubjekte nicht zu. Nachgiebige Normen dagegen können durch den Willen der Beteiligten ausgeschlossen oder abgeändert werden.

Zwingendes Recht begegnet uns besonders im öffentlichen Recht und in einigen Normen des Privatrechts. Allerdings überwiegt im Privatrecht der Anteil der dispositiven Normen. In diesem Rechtsgebiet herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit und der Grundsatz der Privatautonomie, d.h. die Parteien bestimmen selbst über ihre Rechtsbeziehungen und deren Inhalt. Demnach greifen

[1] die Vereine — союзы, объединения

dispositive Gesetzesbestimmungen nur dann ein[1], wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben.

1. Entziffern Sie folgende Abkürzungen.

Tit.; Abs.; Art.; Nr.; S.; Hs; Ziff.; Buchst.; d.h.; usw.

2. Finden Sie im Text „Aufbau und Normen eines Gesetzes" Äquivalente folgender Wörter und Wendungen".

— обладать более или менее сложной структурой;
— содержаться в параграфах и статьях закона;
— иметь сплошную нумерацию;
— претендовать на исчерпывающее представление отрасли права.

3. Beantworten Sie folgende Fragen zum Text.

1. In welche Teile ist gewöhnlich ein Gesetz gegliedert?
2. Was ist ein Halbsatz?
3. Wodurch unterscheidet sich zwingendes Recht vom nachgiebigen Recht?
4. Welches Rechtsgebiet wird vom nachgiebigen Recht beherrscht?
5. Was versteht man unter den Grundsätzen der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie?

4. Lesen Sie den folgenden Auszug aus der Straßenverkehrs-Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
vom 16. November 1970
(BGBl I S. 1565)
- Auszug -
I. Allgemeine Verkehrsregeln

*§ 1. **Grundregeln.** (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.*

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

[1] greifen ... ein — зд.: применяются

§ 2. **Straßenbenutzung durch Fahrzeuge.** *(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte.*

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

(3) Fahrzeuge, die in Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen[1].

(3a) [1] Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, müssen sich die Führer kennzeichnungspflichtiger[2] Kraftfahrzeuge[1] mit gefährlichen Gütern so verhalten, daß eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist; wenn nötig, ist der nächste geeignete Platz zum Parken aufzusuchen.[2] Gleiches gilt bei Schneeglätte oder Glatteis.

(4) [1] Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie haben rechte Radwege zu benutzen; linke Radwege dürfen sie nur benutzen, wenn diese für die Gegenrichtung freigegeben sind (Zeichen 237).[3] Sie haben ferner rechte Seitenstreifen zu benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.[4] Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden.

(5) [1] Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen mit Fahrrädern Gehwege benutzen; beim Überqueren einer Fahrbahn müssen sie absteigen. [2] Das gilt nicht, wenn Radwege vorhanden sind. [3] Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

[.....]

§ 25. **Fußgänger.** *(1) [1] Fußgänger müssen die Gehwege benutzen. [2] Auf der Fahrbahn dürfen sie nur gehen, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. [3] Benutzen sie die Fahrbahn, so müssen sie innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gehen; außerhalb geschlossener Ortschaften müssen sie am linken Fahrbahnrand*

[1] durchfahren lassen — пропустить

[2] die kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge — автомобили, имеющие специальную маркировку (при перевозке опасных грузов)

gehen, wenn das zumutbar ist. [4] Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, müssen sie einzeln hintereinander gehen.

(2) [1] Füßgänger, die Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführen, müssen die Fahrbahn benutzen, wenn sie auf dem Gehweg oder auf dem Seitenstreifen die anderen Fußgänger erheblich behindern würden. [2] Benutzen Fußgänger, die Fahrzeuge mitführen, die Fahrbahn, so müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen; vor dem Abbiegen nach links dürfen sie sich nicht links einordnen.

(3) [1] Fußgänger haben Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, nur an Kreuzungen oder Einmündungen[1], an Lichtzeichenanlagen[2] innerhalb von Markierungen oder auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293). [2] Wird die Fahrbahn an Kreuzungen oder Einmündungen überschritten, so sind dort angebrachte Fußgängerüberwege oder Markierungen an Lichtzeichenanlagen stets zu benutzen.

(4) [1] Fußgänger dürfen Absperrungen, wie Stangen- oder Kettengeländer, nicht überschreiten. [2] Absperrschranken (§ 43) verbieten das Betreten der abgesperrten Straßenfläche.

[.....]

§ 26. **Fußgängerüberwege.** *(1)[1] An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den Fußgängern sowie Fahrern von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.[2] Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.*

(2) Stockt der Verkehr, so dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müßten.

(3) An Überwegen darf nicht überholt werden.

[.....]

[1] an Einmündungen — при выезде на перекресток, где организовано круговое движение

[2] die Lichtzeichenanlage — светофор